# Ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen

### **Artikel 1** Geltungsbereich von Bedingungen Dritter

- Auf alle Handlungen der Gesellschaft mit beschränkter Haftung Eisenga Kaas BV, im Folgenden Eisenga genannt, wie Angebote, Verträge und Lieferungen im weitesten Sinne des Wortes, mit einem Dritten (der kein angeschlossenes Unternehmen der Stiftung "Nederlandse Zuivelbeurs" ist), im Folgenden Abnehmer genannt, findet Abschnitt 1 der Algemene Handelsvoorwaarden (2012) voor de Handel en Dienstverlening in Kaas, wie am 10. Juli 2012 unter der Nummer 41/2012 beim Gericht in Den Haag hinterlegt, Anwendung, unter Beachtung der in diesen ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen genannten Änderungen und Ergänzungen. Bei eventuellen Widersprüchen zwischen Absatz 1 der Algemene Handelsvoorwaarden (2012) und diesen ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen haben die Artikel dieser ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen Vorrang.
- 1.2 Einkaufsbedingungen Dritter gelten nur dann, wenn diese von Eisenga schriftlich anerkannt wurden; andernfalls gilt, dass der Dritte auf seine Bestimmungen verzichtet hat, wenn er den Vertrag von Eisenga durchführen lässt.

#### Artikel 2 Angebot, Annahme und Bestellungen

- 2.1 Alle Angebote, die von Eisenga oder im Namen von Eisenga in welcher Weise auch immer unterbreitet wurden, sind freibleibend, sofern sie keine Bindungsfrist enthalten. Auch in Prospekten, Preisverzeichnissen usw. genannte Angebote sind freibleibend. Ein Angebot in einem Preisverzeichnis bzw. Prospekt wird automatisch ungültig, wenn ein neuer Prospekt bzw. ein neues Preisverzeichnis erscheint.
- 2.2 Von Eisenga digital bzw. in Drucksachen gemachte Angaben können ohne vorherige Ankündigung Änderungen unterliegen. Solche Angaben sind für Eisenga nicht bindend. Es steht Eisenga vollkommen frei, Bestellungen eines Abnehmers anzunehmen oder abzulehnen.

# Artikel 3 Preise und Verrechnung

- 3.1 Die dem Abnehmer gelieferten Waren werden zum Preis von Eisenga für die entsprechenden Waren, der am Tag der Lieferung gilt, berechnet, sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde. Der Preis wird nach Gewicht oder Einheit bestimmt. Der Preis gilt netto ab Lager von Eisenga, sofern nichts anderes angegeben ist.
  - Im Falle von Preiserhöhungen z. B. infolge eines Anstiegs von Gebühren und/oder Verbrauchssteuern, Fabrikpreisen, Währungen usw. behält sich Eisenga das Recht vor, die Preisdifferenz an den Abnehmer weiterzugeben.
- 3.2 Alle Preise verstehen sich ohne Mehrwertsteuer, Verpackung und/oder Verpackungskosten, Entsorgungsgebühren und eventuelle andere fällige Steuern und Abgaben seitens der Behörden, wie diese zum Zeitpunkt der Lieferung gelten, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben ist. Soweit nichts anderes vereinbart wurde, gehen Transport-, Versandund/oder Portokosten wie auch die Kosten für die Versicherung der Waren zu Lasten des Abnehmers.

3.3 Die Mindestbestellmenge beträgt 50 kg, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.

#### Artikel 4 Zahlungsbedingungen

4.1 Sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, muss die Zahlung der von Eisenga zugesandten Rechnungen innerhalb von acht Tagen nach dem Rechnungsdatum ohne Abzug von nicht ausdrücklich von Eisenga genehmigten Rabatten erfolgen. Erfolgt eine Zahlung nicht innerhalb der vorgenannten Frist, befindet sich der Abnehmer durch den bloßen Ablauf der Frist automatisch in Verzug, ohne dass eine Mahnung oder Inverzugsetzung erforderlich ist. Außerdem schuldet der Abnehmer ab dem Tag nach Ablauf der Zahlungsfrist Verzugszinsen in Höhe von 1 % pro Monat über den offenen Betrag. Ein Teil eines Monats wird als ganzer Monat gerechnet. Diese Zinsen sind fällig, ohne dass eine Mahnung oder Inverzugsetzung erforderlich ist.

Weiterhin hat der Abnehmer Eisenga alle Ausgaben zu erstatten, die Eisenga für das Inkasso offener Beträge entstehen.

- a. Insbesondere gehen zulasten des Abnehmers: Honorare von Rechtsanwälten, sowohl gerichtlich als außergerichtlich, auch soweit diese die vom Gericht festgesetzten Beträge überschreiten, Kosten für Gerichtsvollzieher und Inkassobüros;
- b. die vorgenannten außergerichtlichen Kosten dieser Dritten werden auf 15 % des Hauptbetrages, jedoch mindestens € 100,00.- festgsetzt;
- c. zulasten des Abnehmers gehen ebenfalls die Kosten für Konkursanträge sowie Lagerkosten im Falle einer Suspendierung der Lieferung;
- d. Eisenga braucht nicht nachzuweisen, dass geltend gemachte Beitreibungskosten entstanden sind.

Im übrigen finden die Zahlungsbedingungen gemäß Artikel 9 der Algemene Handelsvoorwaarden (2012) voor de Handel en Dienstverlening in Kaas Anwendung (mit Ausnahme der Bestimmungen in Artikel 9 Absatz 3, die durch den oben genannten Artikel ersetzt werden).

#### Artikel 5 Lieferfristen und Schadensbegrenzung

- 5.1 Festgelegte oder vereinbarte Lieferfristen gelten in keinem Fall als äußerster Termin. Im Falle einer nicht rechtzeitigen Lieferung befindet sich Eisenga erst nach schriftlicher Inverzugsetzung in Verzug, wobei eine weitere angemessene Lieferfrist gesetzt wird, während der der Abnehmer weiterhin zur Abnahme verpflichtet ist.
- 5.2 Falls nach Inverzugsetzung Verzug auftritt, wird sich Eisenga mit dem Abnehmer über die weitere Durchführung bzw. Auflösung des Vertrages verständigen. Der Abnehmer kann nur Anspruch auf Schadenersatz erheben, wenn dies vorher schriftlich vereinbart wurde. Eventuell von Eisenga zu vergütender Schaden (im Zusammenhang mit verspäteter Lieferung oder anderen Gründen) überschreitet in keinem Fall den Teil des Rechnungsbetrages, der die nicht, nicht rechtzeitig, nicht ordnungsgemäß oder nicht vollständig gelieferten Waren betrifft und überschreitet in keinem Fall den Deckungsbetrag. Eisenga haftet in keinem Fall für Folgeschäden, die seitens des Abnehmers entstanden sind.
- 5.3 Bei Ermangelung einer vereinbarten Art der Lieferung oder Unklarheiten darüber hat Eisenga das Recht, in einer solchen Weise zu liefern, wie sie dies für richtig hält.

- Ungeachtet dessen, was zwischen Eisenga und dem Abnehmer bezüglich der Lieferfristen 5.4 vereinbart wurde, hat Eisenga das Recht, bezüglich der Lieferung des Abnehmers zu verlangen, dass er eine ausreichende Sicherheit für die Bezahlung zur Verfügung stellt. Falls diese Sicherheit für die Bezahlung nicht innerhalb der von Eisenga festgelegten angemessenen Frist zur Verfügung gestellt wird bzw. nicht ausreichend - was der Beurteilung von Eisenga unterliegt – zur Verfügung gestellt wird, ist Eisenga berechtigt, die (weitere) Einhaltung der Verpflichtungen aus dem Vertrag zu suspendieren oder zu kündigen. Eisenga haftet in keiner Weise für den eventuellen Schaden, der sich aus dieser Suspendierung für den Abnehmer ergibt. Auch im Falle der Nichtbezahlung einer Rechnung, Aussetzung der Bezahlung, Antrag auf Eröffnung eines Konkursverfahrens, Insolvenz oder Liquidation von Sachen des Abnehmers kann Eisenga ihre Verpflichtungen aus dem Vertrag (ohne Mahnung oder Anrufung eines Gerichts) zurückstellen oder annullieren und die eventuell gelieferten, gemäß den Bestimmungen in Absatz 1 noch in seinem Eigentum befindlichen Sachen zurückverlangen, in welchen Fällen stets jede Forderung, die Eisenga gegenüber dem Abnehmer hat, sofort und direkt fällig ist.
- 5.5 Falls nicht spätestens am vierten Arbeitstag nach Erhalt einer schriftlichen Verkaufsbestätigung bzw. Rechnung eine schriftliche Reaktion des Abnehmers bei Eisenga eingegangen ist, gilt unwiderruflich, dass die Verkaufsbestätigung bzw. Rechnung den Inhalt des Vertrages zwischen den Parteien richtig wiedergibt.

# Artikel 6 Mängel und Abweichungen

- 6.1 Bezüglich Mängeln und Abweichungen wird auf die Bestimmungen in Absatz 1 der Algemene Handelsvoorwaarden voor de Handel en Dienstverlening in Kaas (2012) verwiesen, mit Ausnahme der Bestimmungen in Artikel 21 Absatz 3 und 4. Die Schiedsgerichtsregelung wird ausdrücklich ausgeschlossen und findet daher keine Anwendung.
- 6.2 Ergänzend zu/abweichend von Artikel 21 gilt, dass Retourmeldungen innerhalb von 48 Stunden schriftlich bei Eisenga gemeldet werden müssen, widrigenfalls Eisenga die Sachen nicht zurückzunehmen braucht.

# Artikel 7 Geistiges Eigentum

- 7.1 Alle Unterlagen, Verkaufsprospekte, Abbildungen, Zeichnungen, Angebote, Ausschreibungen, Entwürfe usw., die Eisenga dem Abnehmer zur Verfügung stellt, bleiben Eigentum von Eisenga. Der Abnehmer hat nicht das Recht, diese für andere Zwecke zu verwenden als diejenigen, wofür sie dem Abnehmer zur Verfügung gestellt wurden.
- 7.2 Der Abnehmer hat nicht das Recht, Dritten die im obigen Absatz genannten Unterlagen oder Informationen bekannt zu geben oder diese Dritten zur Einsichtnahme vorzulegen. Der Abnehmer sendet diese Unterlagen auf erste Aufforderung sofort an Eisenga zurück, ohne Kopien hiervon zu behalten.
- 7.3 Im Falle unberechtigter Nutzung der Unterlagen ist der Abnehmer verpflichtet, Eisenga den ihr entstandenen Schaden zu vergüten, wozu u. a. entgangener Umsatz und Gewinn und die Kosten gehören, die mit der Erstellung der betreffenden, eventuell exklusiv für den Abnehmer realisierten Entwürfe verbunden sind.

#### Artikel 8 Streitigkeiten

8.1 Auf alle Streitigkeiten mit unseren Abnehmern findet niederländisches Recht Anwendung. Alle Streitigkeiten werden, mit Ausnahme jeder sonstigen gerichtlichen Instanz, dem Urteil des zuständigen Gerichts im Gerichtsbezirk Noord-Holland, Standort Groningen vorgelegt. Die Schiedsgerichtsregelung gemäß den Algemene Handelsvoorwaarden (2012) voor de Handel en Dienstverlening in Kaas werden ausdrücklich für nicht anwendbar erklärt.

Im Falle von Widersprüchen zwischen der deutschen und der niederländischen Fassung dieser Geschäftsbedingungen hat die niederländische Fassung Vorrang.